

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: BV/0419/2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	14.05.2013	Entscheidung

mögliche Zusammenfassung von Grundsteuern und Straßenreinigungsgebühren

Erläuterung:

In der 16. Sitzung des Hauptausschusses am 22.11.2012 wurde unter TOP 5 der Bürgerantrag btr. Finanzierung der Straßenreinigung über die Grundsteuer behandelt.

Die Verwaltung soll prüfen und darstellen, ob und wie die Straßenreinigungsgebühr in die Grundsteuer eingerechnet werden kann.

Die Gemeinden können von den Eigentümern der durch Straßen erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben; § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenreinigungsgesetz NRW.

Die Stadt Radevormwald betreibt die Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst) der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur in den Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung gegen Gebühr nach dem Frontmetermaßstab. Die Jahresgebühr je Frontmeter beträgt für die Straßenreinigung – Sommerdienst im Innenstadtbereich 7,40 €, im übrigen Stadtbereich 1,17 € und für den Winterdienst einheitlich 1,68 €.

Die Bereiche, in denen Straßenreinigungsleistungen erbracht werden, werden für ausreichend gehalten; eine Veränderung ist nicht angedacht.

Im aktuellen Haushalt werden rd. 3,4 Mio. Euro Einnahmen aus der Grundsteuer B (7.268 Fälle) eingeplant, sowie 25,5 TEuro Gebühreneinnahmen für die Straßenreinigung im Innenstadtbereich (148 Fälle), 119,5 TEuro im übrigen Stadtbereich (3.226 Fälle) sowie 219 TEuro für Winterdienst (4.090 Fälle).

Steuergegenstand der Grundsteuer sind nach § 2 Grundsteuergesetz die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B).

Nach § 3 Straßenreinigungsgesetz NRW steht die Erhebung von Straßenreinigungsgebühr im Ermessen der Gemeinde. Jedoch legt § 77 Abs. 2 GO NRW fest, dass die Stadt die zur

Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Finanzmittel in erster Linie aus speziellen Entgelten zu beschaffen hat. Spezielle Entgelte sind u.a. Gebühren für die von der Stadt erbrachten Leistungen. Daher ist die Stadt verpflichtet, Straßenreinigungsleistungen, den Sommer- wie den Winterdienst, nur gegen ein Entgelt entweder in Form einer Gebühr oder durch eine Einrechnung in die Grundsteuer zu erbringen. Darüber, welcher Variante der Vorzug gegeben wird, entscheidet der Rat.

Mit Beschluss vom 26.11.2009 hat das OVG Münster ausdrücklich festgestellt, dass Gemeinden berechtigt sind, die Kosten für die Straßenreinigung bei der Grundsteuer zu berücksichtigen und eine Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes mit dem Wegfall einer Straßenreinigungsgebühr zu verknüpfen.

Die Gebührenpflicht nach dem Straßenreinigungsgesetz knüpft an die Erschließung der Grundstücke an. Es muss sich um Grundstücke handeln, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden (vgl. § 3 Straßenreinigungsgesetz). Im Sinne des Straßenreinigungsrechts sind erschlossene Grundstücke solche, die zumindest fußläufig von Gemeindestraße aus erreichbar und nutzbar sind.

Dieses Merkmal „Erschließung“ ist bei einer Vielzahl von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die der Grundsteuer A unterliegen, nicht gegeben. Von daher wird eine Verknüpfung der Grundsteuer A mit der Straßenreinigungsgebühr für angreifbar gehalten und sollte nicht umgesetzt werden.

An den Grundsätzen der Gebührenkalkulation (Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot, Abzug des öffentlichen Interesses usw.) ändert sich bei einer Verknüpfung von Straßenreinigungsgebühr und Grundsteuer nichts. Lediglich entfällt eine jährliche Abrechnung und Neukalkulation der Kosten. Nach der Literatur sollte zumindest eine überschlägige Kalkulation in einem Abstand von drei Jahren erfolgen. Insofern entfallen dann bei der Stadt zwei Drittel des Aufwandes für Gebührenkalkulation.

Insgesamt beträgt der Verwaltungsaufwand für die Straßenreinigung (Innenstadt, übriger Stadtbereich und Winterdienst) lt. Kalkulation 2013 10.840 €. Der hierin enthaltene Anteil für die Gebührenkalkulation beträgt 980 € und würde künftig zu zwei Dritteln entfallen. Damit würden z.B. im Jahr 2013 lediglich 653 € eingespart. Die Einsparung selbst ist der Höhe nach praktisch ohne Bedeutung.

Die Verwaltung sieht trotzdem wesentliche Vorteile in einer Umstellung des Systems. Zum einen verteilen sich die Kosten der Straßenreinigung auf alle Grundstückseigentümer von nicht land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Alle Grundstückseigentümer profitieren vom System Straßenreinigung. Des Weiteren ist der Kostenbeitrag von der Höhe des Einheitswertes abhängig und nicht von der Ortslage. Die Angreifbarkeit der Gebührenkalkulation wird wesentlich geringer. Auch wird die Bescheiderteilung einfacher, weil keine Frontmeter mehr erhoben und festgestellt werden müssen. Zurzeit laufen die Arbeitsvorgänge Grundsteuererhebung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren parallel. Der Arbeitsvorgang Grundsteuererhebung kann dann langfristig entfallen; dies führt auch zu weniger Aufwand, der aber momentan nicht beziffert werden kann. Das Verfahren wird so zügiger und sicherer.

Die Umverteilung der zu zahlenden Abgaben innerhalb der Steuer- und Gebührenpflichtigen kann nur sehr grob abgeschätzt werden. Zum einen kommt es zu Mehrbelastungen in den Bereichen, in denen kein Winterdienst oder keine Straßenreinigung erfolgt. Zum anderen hat der aktuelle vom Finanzamt Wipperfürth festgesetzte Einheitswert erheblichen Einfluss auf die Höhe der Grundsteuer. Je niedriger er ist, je eher kommt es zu Entlastungen; je höher er ist, je eher kommt es zu Belastungen. Nach wie vor wird die Hälfte aller Gebührenpflichtigen bis zu ca. 250 € oder weniger an Grundbesitzabgaben insgesamt zahlen.

Das Grundsteueraufkommen hat Einfluss auf die Steuerkraftmesszahl, nach der sich die Schlüsselzuweisung und Kreisumlage berechnet. Aktuell würde sich keine Veränderung der

Kreisumlage ergeben; die Stadt Radevormwald erhält auch keine Schlüsselzuweisungen. Dies müsste in den kommenden Jahren beobachtet werden. Evt. könnte sich dann eine Erhöhung der Hebesätze ergeben.

Eine Aufstellung über die Entwicklung der Hebesätze sowie ein Vergleich der Veränderungen für verschiedene Musterobjekte sind als Anlagen beigefügt. Die Berechnungen für die Musterobjekte basieren auf einem Vergleich der Zahlen für das Jahr 2013.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. I		

Anlage:

Entwicklung Hebesatz Grundsteuer B bei Einbeziehung Kosten Straßenreinigung
Vergleich Einbeziehung Kosten Straßenreinigung in Grundsteuer